

Abschrift

Aktenzeichen:
4 HK O 22/10

Verkündet am 11.01.2011

Krämer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, d. geschäftsführende Präsidiumsmitglied Dr. Rainer Münker, Märkische Straße 60, 44141 Dortmund

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schaffranek, Fox, Metternich & Adler,
Löhrondell 5, 56068 Koblenz

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Becht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2010 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,
geschäftlich handelnd im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kompo-
sitions – Öllichtern mit folgenden Hinweisen zu werben und/oder diese
wie folgt zu kennzeichnen:

a) „CO2-neutral“

und/oder

b) „nachwachsend“

und/oder

c) „aus heimischen Rohstoffen“/„aus heimischen Vorprodukten“

und/oder

d) „klimaneutral“

und/oder

e) „kein Palmöl“

und/oder

f) „umweltschonende Produkte, die das Klima und den Regenwald schützen“


und/oder

g) „geprüfte Umweltverträglichkeit“,

insbesondere wenn dies geschieht wie auf den nachfolgend abgebildeten
Produktetiketten der von ihr unter der Marke „ „
vertriebenen Grablichter.

aa)

umweltschonende Produkte,
die das Klima und den Regenwald schützen



**645 g CO₂
Einsparung**

Beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich
zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht

- nachwachsend
- aus heimischen Rohstoffen
- klimaneutral
- kein Palmöl
- kein Erdöl



T6 Öl
Tagebrenner




Made in Germany

- D** Grablichte sind Dauerbrenner. Deshalb nur einmal anzurufen und brennen lassen! Immer gerade stellen! Brennzweige sauber halten! Nur auf leuchtenden Unterlagen oder in dafür vorgesehenen Lampen verwenden! Kerzen in Innenräumen niemals unbeaufsichtigt brennen lassen! Brenndauer abhängig von Wetter und Temperatur.
- GB** Oilight - Steiglight the wick. Spit fire only once. Do not pollute the burning mess. Burns only outside or in lanterns.
- I** Lumino ad olio - Raddezzare lo stoppino. Accendere solo una volta. Tenere pulita la massa combustibile. Utilizzare solamente all'aperto o con le lampade adatte.
- F** Veilleuse à huile - Positionner la mèche droite. N'allumez la mèche qu'une seule fois. Maintenir la masse de combustible propre. A utiliser uniquement en plein air et dans l'emballage d'origine.
- PL** kompozycja o -jłowo. Wprytrowat kint. Podpalat tylko raz. Nie zanieczyszczac masy palnej. I -lic tylko na xcz-razie kib w lampkach.

und/oder

bb)

umweltschonende Produkte,
die das Klima und den Regenwald schützen



**275 g CO₂
Einsparung**

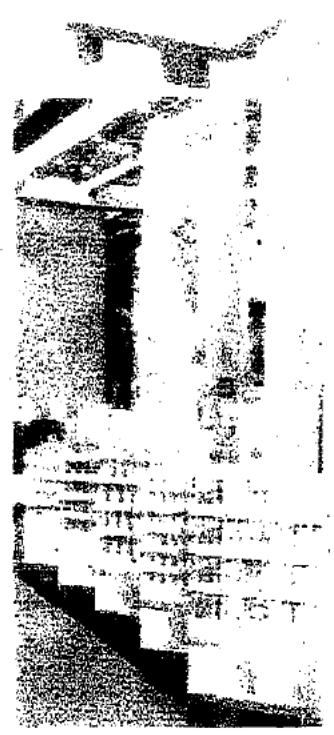
Beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich
zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht

Kerzenmasse:

- aus heimischen Rohstoffen
- klimaneutral
- kein Palmöl
- kein Erdöl

und/oder

wie in dem von der Beklagten herausgegebenen Katalog "I



Der Beklagten wird für jeden Fall zukünftiger Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld und/oder Ordnungshaft, zu vollziehen am Geschäftsführer der Komplementär GmbH, bis zum gesetzlichen Höchstmaß angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 208,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz seit dem 23.10.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 €, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen und verfolgt satzungsgemäß den Zweck, unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Die Beklagte treibt Groß- und Außenhandel mit Wohnaccessoires sowie Dekorations- und Geschenkartikeln unter den Handelsmarken „ „ und „ “. Sie bringt dabei von der hergestellte Grablichter in Verkehr, deren äußere Hülle aus Kunststoff besteht und deren Brennmasse aus sog. Sekundärfetten, die etwa aus der Gastronomie oder der Lebensmittelherstellung stammen, gewonnen wird. Die Beklagte bewirbt die Grablichter mit verschiedenen Aussagen, die der Kläger für unzutreffend und irreführend hält, weshalb er Unterlassung verlangt. Die Produktetiketten und die Werbung in dem von der Beklagten herausgegebenen Katalog enthalten folgende Aussagen:

geprüfte Umweltverträglichkeit

*umweltschonende Produkte,
die das Klima und den Regenwald schützen*

CO₂

NEUTRAL

Nachwachsend

aus heimischen Rohstoffen

klimaneutral

kein Palmöl

kein Erdöl

645 g CO₂

Einsparung

*beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich
zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht.“*

Daneben begehrt der Kläger Ersatz vorgerichtlich angefallener Kosten in Höhe von 208,65 € nebst Zinsen für die von ihm gegenüber der Beklagten ausgesprochene Abmahnung vom 16.10.2009 (Anlage K 5/GA Bl.44 f.). Im Anschluss an diese hat die Beklagte ihr Etikett abgeändert und den Hinweis „Kerzenmasse“ aufgenommen.

Der Kläger trägt vor:

sämtliche beanstandeten Hinweise seien unzutreffend und irreführend. Die Beklagte räume selbst ein, dass im Zuge der Herstellung der Kerzenmasse und durch den Lastwagentransport innerhalb Deutschlands Energie benötigt werde, durch die CO₂ freigesetzt werde. Die von der Beklagten vertriebenen Kerzen setzten beim Abbrennen mehr CO₂ frei als Konkurrenzprodukte. Der TÜV Thüringen bestätige, dass beim Abbrennen der Grablichter der Beklagten die gleiche Menge CO₂ entstehe wie beim Abbrennen der Kerzen aus Erdölraffinaten. Im Übrigen sei der Prüfbericht des TÜV Thüringen nicht aussagefähig, da eine umfassende Überprüfung der Kerzenmasse nicht erfolgt sei und eine Umweltverträglichkeitskontrolle der beim Abbrand der Kerzen entstehenden Emissionen und Substanzen sowie der Polypropylenhülle nicht stattgefunden habe.

Selbst eine auf ein Minimum reduzierte CO₂-Belastung sei nicht CO₂-neutral. Der Verbraucher beziehe die entsprechende Aussage auf das gesamte Produkt und gehe davon aus, dass im Entstehungsprozess kein umweltschädliches CO₂ freigesetzt werde. Die Bezeichnung dürfe nur dann verwendet werden, wenn der Nutzer zwingend einen CO₂-Fußabdruck gemäß ISO 14064 habe erstellen lassen und nachweise, dass die bei der Produktion und dem Abbrand der Kerzen entstandenen bzw. entstehenden CO₂-Emissionen kompensiert würden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen habe die Beklagte nicht dargelegt. Der Begriff sei irreführend, da beim gesamten Entstehungsprozess, insbesondere der Polypropylenhülle, bis zur Verwertung des Produkts CO₂ freigesetzt werde.

Die Bezeichnung als „nachwachsend“ sei irreführend, da der Verbraucher davon ausgehe, dass es sich bei den Rohstoffen, aus denen die Grablichter in ihrer Gesamtheit hergestellt würden, um heimische und nachwachsende Rohstoffe handle. Recyceltes Frittierfett sei aber kein nachwachsender Rohstoff. Sekundärfette seien auch keine Abfallstoffe, da sie andernfalls als regenerativer Energieträger eingesetzt würden.

Die Angabe „aus heimischen Rohstoffen“/„aus heimischen Vorprodukten“ sei unzutreffend, weil der Verbraucher diese dahin verstehe, dass es sich bei den Rohstoffen, aus denen die Grablichter in ihrer Gesamtheit hergestellt würden, um heimische und nachwachsende Rohstoffe handle. Das Fett enthalte aber Kokosfett und Palmöl. Bei dem recycelten Altfett handle es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Der Hinweis „aus heimischen Vorprodukten“ sei nicht hinreichend transparent.

Die Behauptung „klimaneutral“ verstehe der Verbraucher dahin, dass im Entstehungsprozess kein umweltschädliches CO₂ freigesetzt wird. Er gehe davon aus, dass das Produkt in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung des gesamten Prozesses keine klimaschädlichen Auswirkungen habe.

Die Werbung mit dem Begriff „kein Palmöl“ sei irreführend und falsch, weil annähernd alle in der Gastronomie verwendeten Fette Palmöl enthielten.

Die Angabe „kein Erdöl“ sei zumindest in Bezug auf die Hülle unzutreffend, was auch für die Bezeichnung „umweltschonende Produkte, die das Klima und den Regenwald schützen“ gelte.

Die Behauptung „geprüfte Umweltverträglichkeit“ sei falsch und damit irreführend. Sie sei zu unbestimmt und zu weitgehend, da sich ihr nicht entnehmen lasse, worauf sich die Prüfung beziehe. Zudem habe nur eine eingeschränkte Prüfung stattgefunden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Androhung der gesetzlich zulässigen Ordnungsmittel zu verurteilen,

es zu unterlassen,

geschäftlich handelnd im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kompositions-Öllichtern mit folgenden Hinweisen zu werben und/oder diese wie folgt zu kennzeichnen:

a) „CO2-neutral“

und/oder

b) „nachwachsend“

und/oder

c) „aus heimischen Rohstoffen“/„aus heimischen Vorprodukten“

und/oder

d) „klimaneutral“

und/oder

e) „kein Palmöl“

und/oder

f) „kein Erdöl“, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich

dieser Hinweis nur auf die Kerzenmasse bezieht,

und/oder

g) „umweltschonende Produkte, die das Klima und den Regenwald schützen“


und/oder

h) „geprüfte Umweltverträglichkeit“,

insbesondere wenn dies geschieht wie auf den nachfolgend abgebildeten Produktetiketten der von ihr unter der Marke vertriebenen Grablichter.

aa)

umweltschonende Produkte,
die das Klima und den Regenwald schützen



645 g CO₂ Einsparung

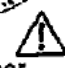

beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht

- nachwachsend
- aus heimischen Rohstoffen
- klimaneutral
- kein Palmöl
- kein Erdöl

T6 Öl Tagebrenner

Geprüftes Umweltverträglichkeits-

Made in Germany

D Grablichte sind brenntreuer. Deshalb nur einmal anzünden und brennen lassen! Immer gerade stellen! Brennmasse sauber halten! Nur auf feuerfesten Unterlagen oder in dafür vorgesehenen Lampen verwenden! Kerzen in Innenräumen niemals unbeaufsichtigt brennen lassen! Brenndauer abhängig von Wetter und Temperatur!

GB Oilight - Streiglätten (lit torch, set fire only once, do not pollute the burning mass. Burn only outside or in lanterns)

I Lumino ad olio - Radrizzate lo stoppino. Accendere solo una volta, tenere pulita la massa combustibile. Utilizzare solamente all'aperto o con le lampade adatte

F Veilleuse à huile - Pystionner la mèche soignée. N'allumer la mèche qu'une seule fois. Maintenir la masse de combustion propre. A utiliser uniquement en plein air et dans l'emballage d'origine.

PL Kompozycja o-łnowa - Wypatrzować knot. Podpalac tylko raz. Nie zanieczyszczać masy palnej. U-życ tylko na zewnątrz lub w lampkach!

und/oder

bb)



275 g CO₂ Einsparung

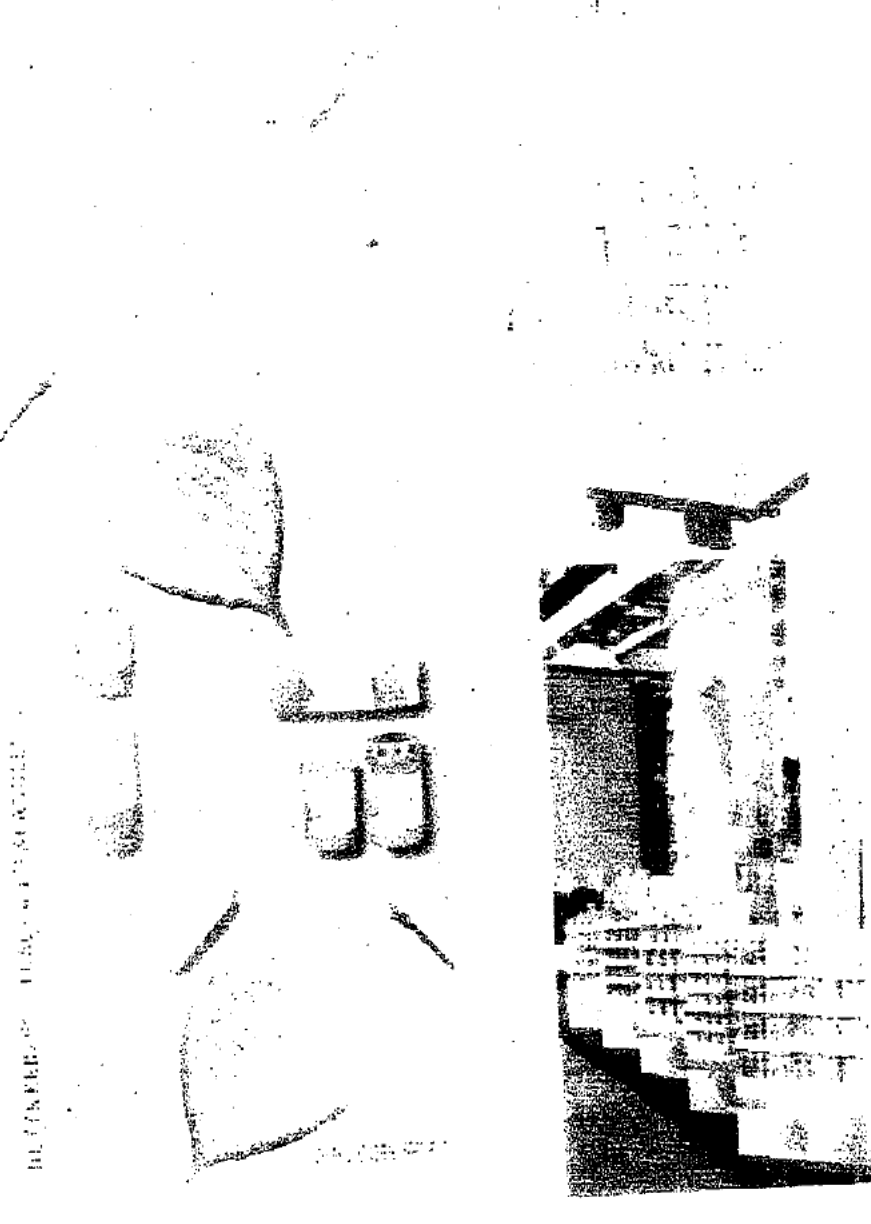
beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht

Kerzenmasse:

- aus heimischen Vorprodukten
- klimaneutral
- kein Palmöl
- kein Erdöl

und/oder

wie in dem von der Beklagten herausgegebenen Katalog "



Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

die mit der Herstellung der von ihr vertriebenen Öllichter verbundenen Umweltbelastungen seien im Vergleich zu herkömmlichen Kerzen aus Paraffin (aus Erdöl) und Stearin (aus Palmöl) auf ein Minimum reduziert. Der Hersteller bemühe sich, die geringe CO₂-Belastung durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, wie etwa die Anpflanzung von 100 Bäumen und Sträuchern in der Industrieanlage in . Es sei zwar richtig, dass der TÜV Thüringen die CO₂-Emissionen der Kerzen bzw. die CO₂-Bilanz beim Herstellungsprozess nicht untersucht habe. Diesen Umstand habe sie – die Beklagte - aber nicht verschwiegen. Der Hersteller verwende Sekundärfette, bei deren Gewinnung und Verarbeitung keine langen Transportwege anfielen. Der Raffinationsprozess sei nicht sehr energieintensiv.

Der Verbraucher erkenne, dass sich die Begriffe „nachwachsend“ und „aus heimischen Rohstoffen“ nicht auf die Plastikummüllung beziehen könnten.

Der angesprochene Verkehrskreis verstehe die Angabe „CO₂-neutral“ dahin, dass bei der Produktion oder dem in Rede stehenden Prozess entweder keine klima-relevanten Gase freigesetzt oder an anderer Stelle wieder eingespart worden seien.

Der mündige, aufgeklärte Verbraucher wisse, dass industrielle Produktionsprozesse derzeit noch nicht ohne CO₂-Ausstoß möglich seien. Darüber hinaus sei ihm bekannt, dass es bei den Auswirkungen eines Produkts oder eines Prozesses auf das weltweite Klima entscheidend auf die Bilanz ankomme.

Der Abbrand der Kerze sei CO₂-neutral, weil dabei nur soviel CO₂ freigesetzt werde, wie bei dem vorausgegangenem Wachstum der Rohstoffe gebunden worden sei.

Der Verbraucher beziehe die Angabe nicht auf den Herstellungsprozess, da auf dem Etikett der Hinweis enthalten sei, dass „beim Abbrennen dieser Kerze“ im Vergleich zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht eine bestimmte Menge CO₂ eingespart werde.

Die Verwendung der Angabe "CO₂-neutral" sei aber auch dann nicht irreführend, wenn der Verbraucher sie nicht nur auf den Abbrand der Kerzenmasse, sondern auf den Herstellungsprozess beziehe. Den angesprochenen Verkehrskreisen sei bekannt, dass es eine absolute Umweltverträglichkeit nicht gebe, sondern auch bei weitgehender Berücksichtigung von Umweltschutz Gesichtspunkten eine Belastung der Umwelt bei der Herstellung, der Verwendung oder der Entsorgung eines Produkts verbleibe. Dem Verbraucher sei klar, dass die CO₂-bezogenen Aussagen – die CO₂-Neutralität einerseits und die konkrete Einsparung beim Abbrand der Kerze gegenüber einer herkömmlichen Paraffinkerze – im Zusammenhang zu sehen sei. Sekundärfette seien nachwachsende Rohstoffe.

Den Begriff der „Vorprodukte“ könne der Verbraucher nur so verstehen, dass es sich hierbei um die Stoffe handle, aus denen die Kerzenmasse hergestellt worden sei. Diese seien „heimisch“, wenn sie nicht importiert werden müssten, sondern aus Deutschland stammten. Dies sei der Fall, da die ihre Fette von deutschen Lieferanten beziehe.

Mit der Angabe „kein Palmöl“ wolle sie – die Beklagte - zum Ausdruck bringen, dass kein Palmöl verwendet werde, das eigens für die Kerzenmasse angebaut werden müsse. Diese leicht verkürzte Darstellung sei zulässig.

Die Bezeichnung „umweltschonende Produkte, die das Klima und den Regenwald schützen“ sei zulässig, da ausschließlich Abfallstoffe verwendet würden.

Die Behauptung "geprüfte Umweltverträglichkeit" sei zutreffend, da der TÜV Thüringen bescheinigt habe, dass die Grenzwerte für kritische Inhaltsstoffe nicht überschritten würden. Der Verbraucher gehe nicht davon aus, dass alle im Einzelnen aufgeführten Vorteile geprüft worden seien. Dem Prüfbericht sei zu entnehmen, dass der TÜV die in Rede stehenden Kerzen insgesamt als umweltverträgliche Produkte angesehen habe. Es werde auch hinreichend deutlich, dass sich die Angaben nur auf die Kerzenmasse bezögen. Ihre – der Beklagten – Kerzen seien die bei Weitem umweltverträglichsten, die auf dem deutschen Markt erhältlich seien.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 12.11.2010 (GA Bl. 149/150) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet. Der Kläger hat – bis auf die Bezeichnung „kein Erdöl“ - gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Produktangaben und Werbeaussagen gemäß §§ 8 Abs.1 S.1, Abs.3 Nr.2, 3, 5 Abs.1 Nr.1 UWG, weil sie nach der Überzeugung der Kammer aus der Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, der sich diesen mit situationsadäquater Aufmerksamkeit zuwendet, irreführend sind.

Die Behauptungen der Beklagten haben Bezug zur Umwelt und deren Schutz und sind von daher besonders kritischer Überprüfung hinsichtlich ihres Aussagegehalts und der Wirkung auf den Verbraucher zu unterziehen.

Die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ist ähnlich wie die Gesundheitswerbung (vgl. dazu BGHZ 47, 259, 261 - Gesunder Genuß) grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Mit der allgemeinen Anerkennung der Umwelt als eines wertvollen und schutzbedürftigen Gutes hat sich zunehmend ein verstärktes Umweltbewusstsein entwickelt, das dazu geführt hat, dass der Verkehr vielfach Waren (Leistungen) bevorzugt, auf deren besondere Umweltverträglichkeit hingewiesen wird. Gefördert wird ein solches Kaufverhalten auch durch den Umstand, dass sich Werbemaßnahmen, die an den Umweltschutz anknüpfen, als besonders geeignet erweisen, emotionale Bereiche im Menschen anzusprechen, die von einer Besorgnis um die eigene Gesundheit bis zum Verantwortungsgefühl für spätere Generationen reichen (vgl. auch Rohnke, Werbung und Umweltschutz, GRUR 1988, 667, 668). Gleichwohl bestehen in Einzelheiten noch weitgehend Unklarheiten, insbesondere über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe - wie etwa umweltfreundlich, umweltverträglich, umweltschonend oder bio - sowie der hierauf hindeutenden Zeichen (vgl. OLG Frankfurt WRP 1985, 271; OLG Düsseldorf GRUR 1988, 55; OLG Köln GRUR

1988, 630; LG Köln GRUR 1988, 53 und 59). Eine Irreführungsgefahr ist daher in diesem Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß. Vielfach sind die beworbenen Produkte überdies regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender (weniger umweltstörender) als andere Waren. Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produktes und dem Grad und Ausmaß seiner "Umweltfreundlichkeit" bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht im besonders hohen Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (vgl. BGH GRUR 1991, 548 f. – Umweltengel; OLG Hamburg OLG Hamburg 2008, 583 f.). Unter Berücksichtigung dieser strengen Maßstäbe sind die beanstandeten Angaben irreführend und damit unzulässig.

Die Qualifizierung der in Rede stehenden Produkte der Beklagten als CO₂-neutral ist im Gesamtzusammenhang der Produktkennzeichnung und der Werbung zu beurteilen (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 5 Rdn 2.90, m.w.N.).

Bei dieser Betrachtungsweise ist die Angabe für den angesprochenen Verkehrskreis, zu dem auch der Vorsitzende der erkennenden Kammer gehört, nicht eindeutig. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ist die mit der Herstellung der Kompositions-Öllichter verbundene Umweltbelastung im Vergleich zu herkömmlichen Kerzen nur auf ein Minimum reduziert, also immerhin vorhanden. Damit ist sie nicht neutral, da der Verbraucher darunter versteht, dass der Gebrauch der Grablichter keinen (negativen) Einfluss auf den CO₂-Gehalt der Atmosphäre nimmt.

Eine Irreführung der Verbraucher wäre nur dann ausgeschlossen, wenn man davon ausgehen könnte, dass mehr als 2/3 von ihnen die relevanten chemisch-physikalischen Zusammenhänge bekannt sind. Dass die weit überwiegende Zahl der angesprochenen Verkehrs-

kreise sich des Umstandes bewusst ist, dass bei dem Abbrand der Öllichter nur soviel CO₂ freigesetzt wird, wie bei dem vorausgegangenem Wachstum der Rohstoffe gebunden worden ist oder die freigesetzten Gase an anderer Stelle wieder eingespart werden (Kompensation), hält die Kammer für ausgeschlossen. Nur dann könnte von einer geringeren Irreführungsquote ausgegangen werden (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rdn 2.106, m.w.N.). Die Grablichter werden zu einem erheblichen Teil von älteren Verbrauchern nachgefragt, bei denen aus verschiedensten Gründen nur in begrenztem Rahmen die erforderlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können. Aber auch bei dem übrigen Verbraucherkreis kann nicht von einem solch ausgeprägten Wissensstand ausgegangen werden, da trotz gestiegenen Umweltbewusstseins in einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung die Zusammenhänge nicht hinterfragt werden und bekannt sind.

Die Angabe „CO₂-neutral“ wird zudem durch den Hinweis auf „645 g CO₂ Einsparung beim Abbrennen dieser Kerze im Vergleich zu einem herkömmlichen Kompositions-Öllicht“ verwässert. Die Bedeutung dieses Wertes ist für den (potentiellen) Kunden nicht einzuordnen. Mangels konkreter Angaben der absoluten Werte der Emissionen erschließt sich ihm nicht, in welcher Relation die bei den verschiedenen Produkten auftretenden Werte zueinander stehen und welche prozentuale Einsparung vorliegt. Letztlich wird nicht klar, wie viel CO₂-Ausstoß trotz der behaupteten Reduzierung noch verbleibt.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, worauf die Beklagte ihre Behauptung „645 g Einsparung“ stützen will. Sie bestätigt selbst, dass der TÜV Thüringen die CO₂-Emissionen und CO₂-Bilanz nicht untersucht hat.

Demnach ist eine Irreführung zu bejahen, weshalb es ohne Bedeutung ist, ob sich die Aussage auf das Gesamtprodukt bezieht oder lediglich die Kerzenmasse – wovon die Kammer ausgeht – bezieht.

Die Bezeichnung des Produkts als „nachwachsend“ ist ebenfalls irreführend. Zwar geht die Kammer davon aus, dass der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher diesen Hinweis nicht auf die als Kunststoff erkennbare Umhüllung bezieht, da der Unterschied zwischen natürlichen Stoffen und Kunststoffen allgemein bekannt ist.

Die Verbraucher bringen aber den Begriff mit einem nachwachsenden Produkt, also einem natürlichen Entstehen des Stoffes, in Verbindung. Dabei gehen sie davon aus, dass der natürlich produzierte Stoff bei der Herstellung der Öllichter unmittelbar Verwendung gefunden hat. Trotz des vielfach gebräuchlichen Einsatzes von recycelten Stoffen bei der Produktherstellung, schließt die Kammer aus, dass die Verbraucher recyceltes Altfett unter die nachwachsenden Rohstoffe einordnen.

Die Produktbezeichnung als „aus heimischen Rohstoffen“/„aus heimischen Vorprodukten“ entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen und ist daher irreführend. Die Kammer geht davon aus, dass die angesprochenen Verbraucher mit diesen Begriffen nur unbehandelte Stoffe, eben „rohe“, in Verbindung bringen, die im Inland erzeugt werden. Dazu gehören unstrittig Kokosfett und Palmöl nicht. Die Argumentation der Beklagten, der Transport der Primärfette nach Deutschland sei der Kerzenmasse nicht „zuzurechnen“, weil er auch ohne ihre Herstellung erforderlich gewesen wäre, greift nicht durch, da dem Verbraucherkreis gar nicht bekannt ist, dass die Kerzenmasse aus Sekundärfetten erzeugt ist.

Für die Angabe „klimaneutral“ gelten die obigen Ausführungen zu dem Begriff „CO₂ neutral“ entsprechend.

Die Bezeichnung „kein Palmöl“ ist ebenfalls irreführend. Unstreitig enthalten die zur Herstellung der Kerzenmasse verwendeten Fette Palmöl. Dass mit dieser Darstellung, wie die Beklagte argumentiert, nur zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass kein Palmöl verwendet wird, das eigens für die Kerzenmasse angebaut worden ist, ist für den Verbraucher auch nicht ansatzweise erkennbar.

Die Behauptung „umweltschonende Produkte, die das Klima und den Regenwald schützen“ ist unzutreffend und damit unzulässig. Wie bereits dargelegt enthalten die zur Herstellung der Kerzenmasse verwendeten Fette Palmöl, bei dem nicht von einem umweltschonenden Produkt ausgegangen werden kann. Dass sich dies im Hinblick auf die sog. „Kaskadennutzung“ der Rohstoffe als für die Umwelt vorteilhaft darstellen soll, ist für den Verbraucher auch nicht ansatzweise erkennbar.

Die Benutzung der Angabe „geprüfte Umweltverträglichkeit“ ist bereits deshalb irreführend und damit unzulässig, weil für den Verbraucher nicht ersichtlich ist, auf welche Umweltverträglichkeitsmerkmale sich die Aussage bezieht.

Soweit der Kläger den Gebrauch der Angabe „kein Erdöl“ beanstandet, ist sein Unterlassungsbegehren unbegründet, da eine Irreführung nicht vorliegt.

Die Kammer geht davon aus, dass der angesprochene Verbraucherkreis diese Qualifizierung lediglich auf die Kerzenmasse, nicht auch auf die Hülle bezieht. Zum einen stellt der Gesamtzusammenhang, in dem der Begriff steht schwerpunktmäßig auf das „Abbrennen“ ab, d.h., die Kerzenmasse. Zum anderen ist die Umhüllung als Kunststoffprodukt deutlich zu erkennen und der Verbraucher weiß, dass Erdölprodukte durchweg in der Kunststoffherstellung Verwendung finden.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der durch die Abmahnung verursachten Kosten ergibt sich aus § 12 Abs.1 S.2 UWG, der Zinsanspruch aus §§ 286, 288 Abs.1 BGB.

Die Nebenentscheidungen haben ihr Grundlage in den §§ 92. Abs.1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Becht

